# Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
# 1. Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Biberach zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Kreisgebiet zu präventiven Zwecken vom 28.04.2023

Auf der Grundlage der Art. 55, 70 der Verordnung (EU) 2016/429 in der Fassung vom 09. März 2016 in Verbindung mit Art. 62 der Verordnung (EU) 2020/687 in der Fassung vom 17. Dezember 2019, § 38 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung vom 21.Dezember 2022, § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung vom 26. Mai 2020 sowie §§ 6,13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) in der Fassung vom 15. Oktober 2018 wird die Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Kreisgebiet zu präventiven Zwecken vom 28.04.2023 wie folgt geändert:

## I. Änderung der Gemeindeliste mit Aufstallungspflicht (Ziffer I. 3.)

Die Liste der Gemeinden, die von einer Aufstallungspflicht betroffen sind, wird um weitere Gemeinden erweitert und umfasst nunmehr folgende Gemeinden:

- Achstetten
- Alleshausen
- Allmannsweiler
- Attenweiler
- Bad Buchau
- Bad Schussenried
- Betzenweiler
- Biberach Ortsteil Stafflangen
- Burgrieden
- Dettingen
- Dürnau
- Gutenzell-Hürbel
- Ingoldingen
- Kanzach
- Kirchberg
- Kirchdorf an der Iller
- Laupheim
- Maselheim
- Mietingen
- Mittelbiberach
- Moosburg
- Oggelshausen

- Schemmerhofen
- Schwendi
- Seekirch
- Tannheim
- Tiefenbach
- Uttenweiler
- Wain
- Warthausen

**II. Fortgelten der Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Kreisgebiet zu präventiven Zwecken vom 28.04.2023**

Die Allgemeinverfügung vom 28.04.2023 gilt mit Ausnahme der Änderungen bei den Gemeinden unter Ziffer I. 3. und der Befristung unter Ziffer VI. in allen weiteren Punkten unverändert fort.

**III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse besonders angeordnet, soweit die Anordnungen nicht gemäß § 37 Satz 1 TierGesG sofort vollziehbar sind.

**IV. Öffentliche Bekanntmachung**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist befristet bis **09.06.2023**, wenn keine öffentliche Bekanntmachung einer Fristverlängerung erfolgt.

## Gründe

### I. Sachverhalt

1. Am 24.04.2023 wurden drei tote Lachmöwen im Bereich des Baggersees Sattenbeuren tot aufgefunden. Bei den zur Untersuchung gekommenen Tieren wurde das Virus der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza vom Subtyp H5, HPAI H5) vom Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf nachgewiesen. Das Friedrich-Löffler-Institut hat am 27.04.2023 die hochpathogene aviäre Influenza vom Subtyp H5N1 bestätigt. Am 02.05.2023 wurde eine moribunde Lachmöwe im Bereich des Baggersees Obersulmetingen und am 03.05.2023 mehrere tote Lachmöwen in Bad Buchau am Federsee gefunden. Am 03.05.2023 wurde das Virus der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza vom Subtyp H5, HPAI H5) vom Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf nachgewiesen. Die

hochpathogene aviäre Influenza vom Subtyp H5N1 wurde am 05.05.2023 vom Friedrich-Löffler-Institut bestätigt.

Am 20.04.2023 wurden in Dietenheim und am 02.05.2023 in Erbach, jeweils im Alb-Donau-Kreis, weitere infizierte Lachmöwen gefunden.

Am 14. April 2023 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N1 in Deutschland aktualisiert (aktuelle Fassung abrufbar unter: https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/). In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N1 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben sowie die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel in Regionen mit hoher Wildvogeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätzen.
Aufgrund des festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest in den Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Neu-Ulm, Bodensee und Konstanz hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich ist, Geflügel in den oben genannten Gemeinden des Landkreises Biberach aufzustallen.

In Baden-Württemberg wurden die in § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung genannten Risikogebiete mit hoher Wildvogeldichte und Wildvogel-Rastplätzen unter Berücksichtigung der Daten aus den ornithologischen Wildvogelzählungen unter Berücksichtigung der bisher von der Geflügelpest betroffenen Wildvogelarten definiert. Hochempfänglich für das Virus sind neben wildlebenden Wasservögeln, Hühner und Puten auch anderes Geflügel wie Wachteln, Fasane, Perlhühner, Pfaue, Strauße, Gänse und Enten. Neben dem Bodensee als wildvogelreichstes Gebiet für Wasservögel in Baden-Württemberg sind infolge der Ausbreitungstendenz der Geflügelpest auch zahlreiche andere Gewässer bzw. Regionen als so genannte Risikogebiete auszuweisen, welche nicht mehr abgegrenzt werden können.

2. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sowie der Geflügelpest –Verordnung (GeflPestSchV) in den jeweils geltenden Fassungen.

Entsprechend Art. 55, 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 62 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.
Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich gem. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 um eine Seuche i.S.d. Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a.
Zur Vorbeugung und Bekämpfung dieser Tierseuche erlässt die zuständige Behörde nach § 38 Abs. 11 TierGesG mit dieser Allgemeinverfügung weitere Anordnungen und Maßregeln in Umsetzung der Geflügelpest-VO. Das Tiergesundheitsgesetz regelt in den §§ 4 ff neben den EU-Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Tiergesundheit. Gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesAG) ist das Landratsamt Biberach für die Durchführung des TierGesG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig. Eine solche Rechtsvorschrift stellt die Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) dar.
Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung bilden ferner die §§ 13, 15 der Geflügelpest-Verordnung. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stehen zum Teil im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach §§ 1, 40 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Baden-Württemberg (LVwVfG). Die im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion des wildlebenden Geflügels besteht das Risiko einer Erkrankung von gehaltenem Geflügel.
Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte weitere erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen zur Folge, welche sich auch auf nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit auswirken könnten
Die Anordnungen dieser Verfügung sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des weiteren Auftretens, der Verbreitung entgegenzuwirken. Ein milderes Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum zuvor erläuterten Ziel steht. Die zeitlich befristeten und räumlich begrenzten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit sowie auferlegten Maßregeln sind in Anbetracht der benannten Gefahren verhältnismäßig. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist zeitlich befristet. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Im Übrigen wird auf die nachfolgende Begründung der einzelnen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verwiesen.

## II. Rechtliche Begründung

**Zu Ziffer I:**
Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels erfolgt auf Grundlage des Artikels 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung (EU) 2016/429 und des § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung.

Danach ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht oder amtlicher Bestätigung des Auftretens der hochpathogen aviären Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf Geflügel zu verhindern. Eine solche Seuchenpräventionsmaßnahme ist die Anordnung der Isolierung der für die Geflügelpest empfänglichen Arten, wenn damit der Kontakt zwischen Wildvögeln und Geflügel und somit eine Ausbreitung in den Bestand vermieden werden kann. Erforderliche Maßnahme hierfür ist die Anordnung der Aufstallung für Geflügel nach § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-VO.
Die zuständige Behörde ordnet eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

In der Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, indem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte oder der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch von Geflügelpest in einem Kreis oder angrenzenden Kreis in die Risikobewertung mit einzubeziehen. Auch eine Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) ist zu berücksichtigen. Weitere Tatsachen können der Risikobewertung zu Grunde gelegt werden, soweit dies für die hinreichende Abschätzung der Gefahrenlage erforderlich ist. Diese Kriterien stehen in Einklang mit den Vorgaben des Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429, wonach dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung von Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung zu tragen ist.

In Baden-Württemberg wurden die Risikogebiete gemäß § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung mit hoher Wildvogeldichte und Wildvogel-Rastplätzen unter Berücksichtigung der Daten aus den ornithologischen Wildvogelzählungen und der bisher von der Geflügelpest betroffenen Wildvogelarten sowie zurückliegenden Seuchenausbrüchen definiert. Hierbei wurde auf die für die Übertragung von Geflügelpest relevanten Wasservogelarten und ihr zahlenmäßiges Vorkommen abgestellt.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln in der Gemeinde Bad Schussenried liegen die Voraussetzungen für die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung vor. Dies wird durch die aktuelle Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts bestätigt.
In dem Gutachten des FLI wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5 durch Wildvögel in Nutzgeflügelbestände bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest im Umfeld von HPAIV-Fundorten aufzustallen. Aufgrund dieses Gutachtens sowie des festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln in der Gemeinde Bad Schussenried führt die Risikobewertung zu dem Ergebnis, dass eine Aufstallung von Geflügel im Landkreis Biberach in ausgewählten Gemeinden erforderlich ist. Durch die amtliche Feststellung der Geflügelpest bei weiteren Wildvögeln in Obersulmetingen und Bad Buchau, sowie aufgrund des Fundes von Lachmöwen im benachbarten Alb-Donau-Kreis ist eine Ausweitung der Aufstallungspflicht mit den angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen auf weitere Gemeinden zwingend geboten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es notwendig, Kontakte zu Wildvögeln in jedweder Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Aufstallung in den oben genannten Gemeinden ist geboten, um im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln in Baden-Württemberg nicht zu gefährden und gleichzeitig unnötige Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere durch Seuchenausbrüche zu vermeiden. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenem Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren.

Die Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren und den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N1 zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der

Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Zudem sind Ausnahmen von der Aufstallungspflicht im Einzelfall unter Genehmigungsvorbehalt und dem Vorbehalt weiterer Auflagen zur Risikominimierung möglich, sofern die Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist (z. B. Laufvögel, Wassergeflügel).

**Zu Ziffer II:**
Zum Schutz vor der hochpathogenen aviären Influenza sind die Aufstallung des Geflügels und die angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen weiter zu befolgen.

**Zu Ziffer III:**
Die Anordnung unter Ziff. 1 ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben danach gegen die genannte Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Es wird auf die Begründung der Anordnung (Ziffer V) der sofortigen Vollziehung in der Allgemeinverfügung vom 28.04.2023 verwiesen.

**Zu Ziffer IV:**
Eine Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des aktuellen epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.
Eine öffentliche Bekanntmachung ist ebenfalls durch § 7 Satz 2 TierGesAG vorgesehen.
Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG abgesehen.
Nach §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 LVwVfG wird eine Allgemeinverfügung bei schriftlicher Bekanntgabe frühestens an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Biberach, Rollinstraße 17, 88400 Biberach, Kreisveterinäramt, eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Biberach mit Sitz in Biberach an der Riß (Rollinstraße 9, 88400 Biberach an der Riß) eingelegt werden.

Aufgrund von § 37 TierGesG bzw. der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO). Dies bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung auch dann zu befolgen ist, wenn sie mit Widerspruch und / oder Klage angegriffen wird.
Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, wiederhergestellt bzw. angeordnet werden.

Biberach, den 09.05.2023

Mario Glaser, Landrat

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 9. Mai 2023

Aufstallungsgebotzone
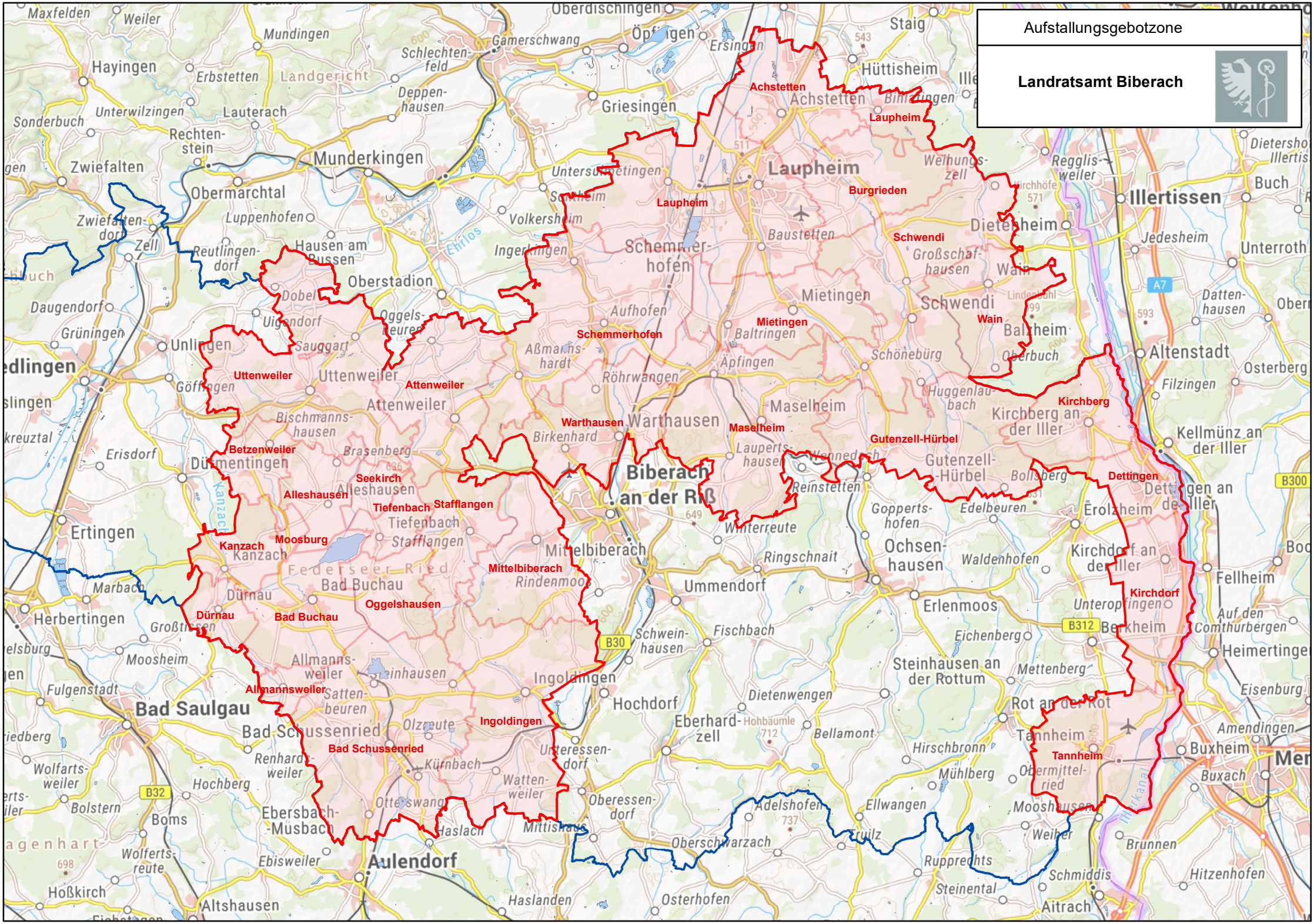
**Landratsamt Biberach**